

**Allgemeine Begründung**  
**zur Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen**  
**zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**  
**vom 23. Dezember 2021**

**Zu Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Allgemeine Begründung:**

Mit den Änderungen durch die 49. Mantelverordnung reagiert der Verordnungsgeber auf die aktuelle Infektionssituation und insbesondere die von der Wissenschaft vorausgesagten Entwicklungen aufgrund des verstärkten Auftretens der Omikron-Variante.

Im Wochenbericht des RKI vom 23.12.2021<sup>1</sup> heißt es zur Situationseinordnung u.a.

*„In der 50. Kalenderwoche (KW) setzte sich der abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen (-19 %) in Verbindung mit einem leichten Rückgang beim Anteil positiv getesteter Proben (18,6 %, Vorwoche: 19,8 %) weiter fort. Trotz dieser Entwicklung werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibt hoch. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt auch in der 50. KW bestehen, insbesondere bei den bis 49-Jährigen.“<sup>2</sup>*

*„Zum jetzigen Zeitpunkt wird in Deutschland immer noch der weit überwiegende Anteil der Infektionen durch die Deltavariante (B.1.617.2) verursacht. Allerdings steigt die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron in den letzten Wochen deutlich an. Inzwischen wurde die VOC Omikron in allen Bundesländern nachgewiesen und dem RKI werden auch einzelne Ausbrüche mit dieser Variante berichtet. Bis zum 21.12.2021 wurden in Deutschland 441 durch Genomsequenzierung bestätigte Fälle der VOC Omikron übermittelt sowie 1.879 weitere Verdachtsfälle mit variantenspezifischem PCR-Befund. In den nächsten Wochen wird mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der leichter übertragbaren VOC Omikron gerechnet. Bisherige Meldedaten zu Symptomen deuten auf eher milde Verläufe bei Infizierten mit vollständiger Impfung bzw. Auffrischimpfung.“<sup>3</sup>*

*„Die aktuelle Entwicklung ist weiter **sehr besorgniserregend**, die Zahl der **schweren Erkrankungen und der Todesfälle** wird weiter auf hohem Niveau bleiben und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine **Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen** und*

---

<sup>1</sup> abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)

<sup>2</sup> Wochenbericht RKI v. 23.12.2021 S. 3

<sup>3</sup> a.a.O.

eine zugleich rasche weitere **Erhöhung der Impfraten** ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten. Die maximale Reduktion der Übertragungen ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen.“<sup>4</sup>

„Die Fallzahlen sinken im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die zu erwartende zusätzliche Belastung durch die Omikron-Welle nicht stark genug und nicht schnell genug. Die Maßnahmen müssen daher jetzt trotz fallender Fallzahlen weiter aufrechterhalten und sogar weiter intensiviert werden.“<sup>5</sup>

Auch der neu eingerichtete Expertenrat der Bundesregierung zu Covid19 hat in seiner ersten, am 19.12.2021 veröffentlichten, Stellungnahme zusätzliche Schutzmaßnahmen empfohlen. Er stützt sich dabei auf folgende Kurzanalyse:

**„Kurz- und mittelfristige Szenarien des Infektionsgeschehens in Deutschland**  
Nationale und internationale Modellierungen der Infektionsdynamik und möglicher Spitzen-Inzidenzen zeigen eine neue Qualität der Pandemie auf. Die in Deutschland angenommene Verdopplungszeit der Omikron-Inzidenz liegt aktuell im Bereich von etwa 2-4 Tagen. Durch die derzeit gültigen Maßnahmen ist diese Verdopplungszeit im Vergleich zu England zwar etwas langsamer, aber deutlich schneller als bei allen bisherigen Varianten. Sollte sich die Ausbreitung der Omikron-Variante in Deutschland so fortsetzen, wäre ein relevanter Teil der Bevölkerung zeitgleich erkrankt und/oder in Quarantäne. Dadurch wäre das Gesundheitssystem und die gesamte kritische Infrastruktur unseres Landes extrem belastet. Weitere Kollateraleffekte sind insbesondere in der berufstätigen Bevölkerung zu erwarten, u.a. durch die dann notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Menschen. Eine massive Ausweitung der Boosterkampagne kann die Dynamik verlangsamen und damit das Ausmaß mindern, aber nicht verhindern. Laut der mathematischen Modelle kann eine Überlastung des Gesundheitssystems und die Einschränkung der kritischen Infrastruktur nur zusammen mit starken Kontaktreduktionen eingedämmt werden.“

Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder auf einer Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler am 22.12.2021 für die bundesweite Beibehaltung der bisherigen Schutzmaßnahmen und insbesondere auch die Einführung von Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen spätestens ab dem 28.12.2021 ausgesprochen.

Die Aussagen sind auch auf NRW übertragbar. Auch hier ist die 7-Tage-Inzidenz nach dem Höchstwert vom 6.12.2021 (317,2)<sup>6</sup> auf 220,4 am 23.12.2021 gesunken. Die vom RKI für NRW am 23.12.2021 ausgewiesene Hospitalisierungsinzidenz lag bei 3,61, die auf Basis der IG-NRW-Datenbank ermittelte Hospitalisierungsinzidenz immer noch bei 7,05. 343 Patientinnen und Patienten lagen mit Beatmung auf einer Intensivstation, das waren 36 mehr als am gleichen Tag der Vorwoche. Zudem deuten erste Ausbruchsberichte aus Kommunen auch in NRW auf die prognostizierte Ausbreitung der Omikron-Variante hin.

---

<sup>4</sup> a.a.O.

<sup>5</sup> Wochenbericht RKI v. 23.12.2021 S. 4

<sup>6</sup> Corona-Meldelage des LZG, abgelesen am 28.12.2021

Auch für Nordrhein-Westfalen muss es daher zur Begrenzung der zu befürchtenden Infektionsentwicklung durch die Omikron-Variante und der damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf alle Lebensbereiche bis hin zu einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur (vgl. Stellungnahme Expertenrat der Bundesregierung) darum gehen, dass Kontakte und Infektionsrisiken noch weiter möglichst effizient begrenzt werden. Da nach allen bisher verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen auch bei der Omikron-Variante eine Impfung – erst recht nach einer Auffrischimpfung – zumindest einen erheblichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, sind bei immunisierten Personen nach wie vor geringere Kontaktbeschränkungen und Schutzmaßnahmen als bei nicht immunisierten Personen vertretbar und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Allerdings erscheinen zur Begrenzung einer unkontrollierten Ausbreitung der Omikron-Variante auch bei immunisierten Personen in besonders risikobehafteten Situationen mit engem Kontakt, geringen Kontrollmöglichkeiten oder hoher Aerosollast auch zusätzliche Beschränkungen erforderlich.

Diesen Erwägungen tragen die Änderungen der Coronaschutzverordnung durch die 49. Mantelverordnung insbesondere durch einen Wegfall von Ausnahmen bei der Maskenpflicht, eine Ausweitung der 2G+-Regelung für Bereiche ohne Maskenpflicht, aber mit hoher Aerosolbelastung sowie Kontaktbeschränkungen auch für immunisierte Personen Rechnung.

## **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

### **Zu § 3**

Mit der Regelung in § 3 wird die Maskenpflicht für Versammlungen im Freien bereits ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 750 Personen angeordnet. Maßgeblich für die Festsetzung der Personengrenze ist die maximal zulässige Anzahl von gleichzeitigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei anderen Veranstaltungen.

Zudem werden die Tatbestände für die Maskenbefreiung in Innenräumen aufgrund der höheren Infektiosität der Omikron-Variante (laut RKI Nachweis- und Verdachtsfälle in Deutschland in Kalenderwoche 49: 654, in Kalenderwoche 50: 2259, in Kalenderwoche 51: 4094) wieder eingeschränkt. So besteht nicht mehr die Möglichkeit, auf die Maske zu verzichten, wenn in Innenräumen bei den Sitzplätzen der Mindestabstand eingehalten werden kann oder die Sitze im Schachbrettmuster angeordnet sind. Aufgrund dieser strengeren Regelung sind jedoch Ausnahmen für die Fälle eingefügt worden, dass in einem Raum, wenn er mehr als kurzfristig allein genutzt wird, keine Maske getragen werden muss. Werden Räume grundsätzlich so genutzt, dass diese jederzeit von unterschiedlichen Personen genutzt werden, wie z. B. Flure, Aufzüge, Teeküchen, so greift der Befreiungstatbestand nicht.

Weiterhin besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht in Prüfungssituationen, um der besonderen Situation der Prüflinge Rechnung zu tragen. Und die Abnahme der Maske ist, entsprechend den früheren Regelungen zur Maskenpflicht, für die Vortragende bzw. den Vortragenden oder die Rednerin bzw. den Redner vorgesehen,

wenn der Mindestabstand eingehalten wird, da hierdurch in der Regel das Zuhören für die Beteiligten erleichtert wird.

Zudem wird wegen der Vergleichbarkeit zu den Sängerinnen und Sängern auch eine Ausnahme für Schauspielerinnen und Schauspieler bei der Maskenpflicht vorgesehen.

#### **Zu § 4**

Mit der Änderung in Absatz 1 werden alle Versammlungen im Freien, für die eine Maskenpflicht besteht, auch der 3G-Regelung unterworfen. Zudem wird mit der Änderung in Satz 1 Nummer 10 angeordnet, dass bei nicht-touristischen Beherbergungen der Test nicht mehr alle zwei Tage, sondern entsprechend der Gültigkeit der Tests (Coronaschnelltest 24 Stunden und PCR-Test 48 Stunden) vorgelegt werden muss. Hierdurch wird eine Gleichstellung zu den Personen, die immunisierten Personen gleichgestellt sind, aber dennoch einen Test vorlegen müssen, hergestellt. Für eine Privilegierung der nicht-touristischen Übernachtungen gegenüber diesem Personenkreis gibt es keinen Anlass.

Mit den Änderungen in Absatz 2 und in Absatz 3 werden gemeinsame Sportangebote in Innenbereichen (beispielsweise Tennis- oder Kletterhallen, Fitnessstudios) bei gleichzeitiger Sportausübung durch mehr als eine Person, sowie Schwimmbäder (sofern es sich nicht um reine Freibäder handelt), Wellnesseinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen aus der 2G-Regelung herausgelöst und dem Bereich der 2G+-Regelung zugeordnet, da es bei diesen Angeboten regelhaft nicht möglich ist, eine Maske zu tragen, und es zudem tätigkeitsbedingt noch zu einem erhöhten Aerosolausstoß kommt, so dass die Infektionsgefahr hier deutlich höher ist als in anderen Bereichen, in denen vorübergehend eine Maske nicht getragen wird. In Innenräumen genügt es für die „gemeinsame“ Sportausübung dabei wie bereits bei der bisherigen 2G-Regelung, dass der Sport in einem Raum gleichzeitig ausgeübt wird, weil bereits dadurch die Infektionsrisiken durch Aerosolausstoß etc. entstehen. Auf eine innere Verbindung der Sportlerinnen und Sportler untereinander kommt es nicht an.

Für den Fall, dass Mitglieder von Chören von der ihnen eingeräumten Möglichkeit des Verzichts auf das Maskentragen Gebrauch machen, ist ebenfalls 2G+ vorgesehen, da mit dem Singen ein erhöhter Aerosolausstoß einhergeht.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird die Regelung zu Veranstaltungen angepasst. Demnach sind für Veranstaltungen innen wie außen maximal 750 Zuschauernde, gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende zugelassen. Eine Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in Innenräumen und im Außenbereich wird dabei nicht mehr vorgenommen, insbesondere weil auch die sich durch die An- und Abreise ergebenden Kontakte beschränkt werden müssen und es dazu keine Rolle spielt, ob die Veranstaltung selbst in Innenräumen oder im Freien stattfindet. Bis zu 250 Personen können ohne Beschränkung der Kapazität teilnehmen, auch um eine Gleichbehandlung mit Angeboten in der Gastronomie oder Veranstaltungen nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung zu erzielen. Ab einer Anzahl von mehr als 250 Personen ist bei dem 250 Personen übersteigenden Anteil eine Beschränkung auf 50% der Kapazität vorzunehmen. Gerade bei großen

Zusammenkünften und Veranstaltungen soll mit der Kapazitätsbeschränkung ein zusätzlicher Schutz erzielt werden, da die Übertragung der Infektionen auch davon abhängt, wie viele Menschen sich gleichzeitig an einem Ort aufhalten und in welchem Grade sie die gegebene Infrastruktur der Veranstaltungsstätte (nicht nur der Plätze, sondern z.B. auch der Gänge und Treppen, der Toilettenanlagen, der Garderoben usw.) auslasten.

Die Beschränkungen gelten wegen deren gesamtwirtschaftlicher Bedeutung indes nicht für Messen und Kongresse sowie außerdem nicht für solche Veranstaltungen, bei denen eine Zugangskontrolle nicht erfolgen kann, da anderenfalls die Beschränkung faktisch mangels Einhaltung der Vorgaben zu einer Untersagung führen würde. Somit sind beispielsweise Spezialmärkte, die sich über eine gesamte oder Teile einer Innenstadt ausdehnen, weiterhin zulässig.

Mit der Regelung in Absatz 5a wird die Verständigung aller Länder auf ein einheitliches Vorgehen bei überregionalen Großveranstaltungen auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Länderübergreifende Reisebewegungen sollen vermieden werden, weshalb diese Großveranstaltungen gänzlich ohne Zuschauende stattfinden müssen. Eine bloße Beschränkung der Zuschauerzahl im Vergleich zu den anderen Veranstaltungen kommt hier wegen der besonderen überregionalen Bedeutung und der Anziehung der Veranstaltungen für das Publikum über die Landesgrenzen hinaus nicht in Betracht. Das Kriterium „überregional“ erfüllen alle Sportveranstaltungen im Rahmen bundesweiter Sportligen. Es genügt zudem, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung strukturell anzunehmen ist, dass die Veranstaltung in besonderer Weise überregionale Zuschauerresonanz erfährt.

Für das Kriterium „Großveranstaltung“ muss im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation die kritische Schwelle bei 750 Zuschauenden/Teilnehmenden angenommen werden.

Sowohl im Hinblick auf das Kriterium „überregional“ wie auf die Einordnung als „Großveranstaltung“ ist auf den Charakter der Veranstaltung abzustellen, den diese ohne die aktuellen Beschränkungen hätte. Das bewusst gewollte vollständige Zuschauerverbot kann daher nicht dadurch umgangen werden, dass der Besucherzugang auf bestimmte Regionen oder Zuschauerhöchstgrenzen beschränkt wird, um die Regelung zu unterlaufen.

Für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass die Kontrolle der 3G-Nachweise, sofern an der Versammlung mehr als 750 Personen teilnehmen, auf Stichproben beschränkt ist.

## **Zu § 6**

Die Regelung in Absatz 2, wonach lediglich für bestimmte Kommunen Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen gelten, wird durch landesweite Kontaktbeschränkungen ersetzt.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Regelung nur gilt, sofern zum Teilnehmerkreis lediglich immunisierte Personen zählen. Auf die Frage, ob diese Personen auch getestet sind, kommt es bei der Kontaktbeschränkung nicht an.

Sobald eine nicht-immunisierte Person anwesend ist, greifen die strengeren Regelungen für nicht-immunisierte Personen aus Absatz 1.

Bei den Kontaktbeschränkungen für immunisierte Personen ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese nicht schlechter gestellt werden sollen als nicht-immunisierte Personen. Daher gilt auch für immunisierte Personen, dass diese innerhalb ihres eigenen Haushalts keiner Kontaktbeschränkung unterliegen und mit ihrem (gesamten) Haushalt mit zwei anderen Personen aus einem weiteren Haushalt zusammentreffen dürfen. Soweit der eigene Haushalt also bereits 10 Personen ab 14 Jahren umfasst, ist trotz der Überschreitung einer Gesamtpersonenzahl von 10 dieses Treffen mit zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig.

Außerhalb dieser Sonderkonstellation ist aber – dann unabhängig von der Anzahl der beteiligten Haushalte – ein Treffen nur mit maximal 10 Personen ab einem Alter von 14 Jahren zulässig.

Zudem wird mit der Kontaktbeschränkung wieder die Ausnahme zur Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen eingeführt.

Des Weiteren wird auch die Ausnahme, die für die bisherigen Hotspot-Kommunen galt, wonach bei der Teilnahme an zulässigen Versammlungen oder Veranstaltungen bzw. der Nutzung eines zulässigen Angebots die Kontaktbeschränkung nicht greift, da bei diesen Veranstaltungen, Versammlungen und Angeboten eine verantwortliche Person die entsprechenden Nachweise kontrolliert und Hygienekonzepte zugrunde liegen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Verständigung der Länder auf einheitliche kontaktbeschränkende Maßnahmen in Bezug auf den anstehenden Jahreswechsel umgesetzt. Die Kommunen können durch entsprechende Allgemeinverfügung die Orte festlegen, bei denen ihrer Einschätzung nach Ansammlungen zu befürchten sind, die dazu führen können, dass die Kontaktbeschränkungen aufgrund des Jahreswechsels und der damit einhergehenden Bräuche, diesen zu feiern, nicht eingehalten werden.

## **Zu § 8**

Mit den Änderungen in Absatz 8 werden die Regelungen ohne inhaltliche Änderung zur besseren Verständlichkeit sprachlich anders gefasst und um die Ordnungswidrigkeiten zu den neu eingeführten Tatbeständen ergänzt bzw. an die geänderten Tatbestände angepasst.

## **Zu § 9**

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da der Zeitraum der Übergangsregelung mittlerweile abgelaufen und die Regelung also obsolet geworden ist.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Test-und-Quarantäneverordnung**

#### **Zu § 11**

Mit der Regelung wird eine Testpflicht in Betrieben der Fleischwirtschaft über die Regelung in § 28b IfSG hinaus auch für immunisierte Beschäftigte in der Fleischwirtschaft eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat die Testpflichten für immunisierte Beschäftigte auf den Gesundheitsbereich beschränkt. In NRW bestand jedoch bereits vor der Einführung der allgemeinen 3G-Regelung eine besondere Testpflicht in Betrieben der Fleischwirtschaft, da aufgrund der dort herrschenden Bedingungen das Infektionsrisiko, wie verschiedentliche Ausbrüche gezeigt haben, erhöht ist. Hintergrund sind vor allem die klimatischen Rahmenbedingungen der Produktion mit deutlich abgesenkten Raumtemperaturen, die sich in verschiedenen Ausbrüchen als besonders risikobehaftet dargestellt haben. Zudem erfordern die Produktionsabläufe oft ein beengtes Zusammenarbeiten und die Beschäftigtenstruktur weist oft eine hohe Fluktuation auf, die aufgrund einer überdurchschnittlichen Anzahl von Beschäftigten aus anderen Ländern auch mit einer erheblichen Reisetätigkeit und dem Risiko von Infektionseinträgen aus dem Ausland verbunden ist. Diese Faktoren zusammen betrachtet lassen es bei einer generalisierenden Betrachtung nach wie vor besonders dringlich erscheinen, Infektionseinträge in die risikobehafteten Produktionsbereiche so weit wie möglich auszuschließen. Dem dient zum einen die inzwischen in allen Branchen geltende 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Vor dem Hintergrund der Omikron-Variante und der damit einhergehenden noch größeren Gefahr, dass auch immunisierte Personen das Virus weitergeben können, ist gerade angesichts des überdurchschnittlichen Risikos eines Infektionseintrags aus dem Ausland eine Einbeziehung der immunisierten Beschäftigten in die Testung und das Monitoring geboten. Aufgrund des gegenüber nicht immunisierten Personen geringeren Risikos von geimpften Personen ist dabei zunächst eine Kontrolltestung nach Maßgabe der Voraussetzungen, die auch bei einer Testung nach § 28b IfSG für immunisierte Beschäftigte gelten, ausreichend. Demnach reicht ein beaufsichtigter Selbsttest für diese Beschäftigten aus. Auf Grundlage der Testungen in den ersten Januarwochen 2022 ist dann zu entscheiden, wie groß die Schutzmaßnahmen bezüglich der immunisierten Personen dauerhaft sein müssen.